



*per E-Mail: walter.keim@gmail.com*

Herrn

Walter Keim

Berlin, 11. Februar 2011  
Geschäftszeichen: 1334-IFG-7/2011  
Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Januar 2011 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

**Referat ZR 4**  
**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Lena Thormann**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043

Telefon: +49 30 227-37645

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

## **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihr Schreiben vom 31. Januar 2011 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages wurde zuständigkeithalber an mich weitergeleitet. Sie bitten auf der Grundlage des IFG um eine elektronische Kopie des Briefes von BRH-Vizepräsident Norbert Hauser an den Haushaltsausschuss vom 8. November 2010.

Leider kann ich Ihnen diesen Brief nicht übersenden und Ihnen damit die gewünschte Auskunft nicht erteilen. Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach der Gesetzesbegründung soll der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen bleiben. Dazu gehören unter anderem die Gesetzgebung und die Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament. Die Aufgabe der Ausschüsse liegt darin, die entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen des Plenums vorzubereiten (vgl. §§ 54 ff. der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Dies gilt auch für den Haushaltsausschuss. Er kontrolliert die Ausgabenpolitik der Bundesregierung und berät federführend den alljährlichen Bundeshaushalt. Auch der Brief an den Haushaltsausschuss fällt in diesen Arbeitsbereich. Eine Übersendung scheidet im vorliegenden Fall deshalb aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Thormann